

7. Fachkongress des IT-Planungsrats am 12./13. März 2019 in Lübeck



Die künstliche Verwaltungsintelligenz vor Gericht –
zur gerichtlichen Kontrolle automatisierter und
algorithmischer Verwaltungsentscheidungen

MuK © Malzahn

Prof. Eike Richter
Hochschule der Akademie der Polizei Hamburg

Ein Fall

Auf ihrer Fußstreife entlang der Alster durchquert die Polizistin Paula einen Park mit einem Kinderspielplatz. Schon von Ferne fällt ihr ein frei umherlaufender Hund auf, der seine mehrere Meter lange Leine hinter sich her zieht. Plötzlich und unvermittelt rennt der Hund auf ein spielendes Kind zu. Paula eilt hinzu und identifiziert das Tier als den Schäferhund Hasso. Sie sieht, wie das Tier dem Kind mit gesträubten Nackenfell, zähnefletschend und knurrend gegenüber steht. Dabei visiert Hasso auch Paula an. Paula weiß, dass Schäferhunde nicht zu den gefährlichen Hunderassen im Sinne des Hamburger Hundegesetzes zählen. Allerdings hatte ihr Streifenkollege Peter noch am Vortag beobachtet und sich gemerkt, wie Hasso aus einer ähnlichen Körpersprache heraus einen Passanten anzuspringen versuchte und wie der Angriff nur durch eine reaktionsschnelle und energische Engführung der Leine unterbunden werden konnte. Paula zieht auf Grund dieser Lage ihr Distanz-Elektro-Impuls-Gerät (DEIG) und schießt auf den Hund. Im selben Moment hatte das mittlerweile herangeeilte Herrchen die Leine des Hundes wieder zu fassen bekommen und war im Begriff, den Hund an sich heranzuziehen. Durch den Elektroschock krampft der Hund und fällt bewegungsunfähig auf die Seite.



Wer ist eigentlich (künftig) Paula?



- Sensoren, GPS-Modul, LiDAR-System, biometrische Kameras
- System **selbstlernender Algorithmen** verbunden mit polizeilichen und offenen Datenbeständen (**Intelligenz**)
- dadurch nahezu unbegrenzte Zahl interner Zustände und **unvorhersehbares Systemverhalten (Autonomie)**
- dem Menschen vergleichbare Planungs- und Entscheidungskompetenz, aber **kein Ich-Bewusstsein**
- Paula ist mit dem baugleichen **Peter** über dasselbe technische System vernetzt



Quelle: Hersteller



Quelle: Knightscope



Quelle: Spiegel-Online

Einige Rechtsaspekte

Vorbehalt des Gesetzes (vgl. Art. 20 Abs. 3 GG):

→ „Handeln nur aufgrund eines Gesetzes“

→ hier § 3 I, II Hmb. SOG: Die *[Vollzugspolizei trifft]* nach pflichtgemäßem Ermessen die [...] Maßnahmen, um bevorstehende Gefahren für die öffentliche Sicherheit [...] abzuwehren [...].

Ist Paula **Amtswalterin**
oder **polizeiliches**
Mittel?

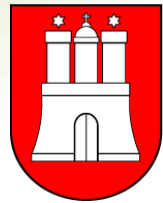
Liegt eine **Gefahr** für das
Kind vor?

Ist Paula zur Abwehr von
Gefahren hinreichend
zuverlässig?

Wie kann dies ein
Verwaltungsgericht
kontrollieren?

Ist Paula Amtswalterin oder polizeiliches Mittel?

§ 3 I, II Hmb. SOG: Die [Vollzugspolizei trifft] nach pflichtgemäßem Ermessen die [...] Maßnahmen, um bevorstehende Gefahren für die öffentliche Sicherheit [...] abzuwehren [...].



Verwaltungsträger
(rechtsfähig)



POLIZEI
Hamburg

Behörde (nach außen sichtbar)

Öffentliches Dienstrecht



- Ausübung staatlicher Gewalt, Art. 20 II GG
- Öffentliches Amt, Art. 33 II GG
- Ausübung hoheitsrechtlicher Befugnisse durch Angehörige des öffentl. Dienstes, Art. 33 IV GG



Quelle: Philipp Raufs

Amtswalter
(handlungsfähig)



Quelle: Polizei Rh.-Pfl.

Polizeiliche Mittel



Quelle: Knightscope

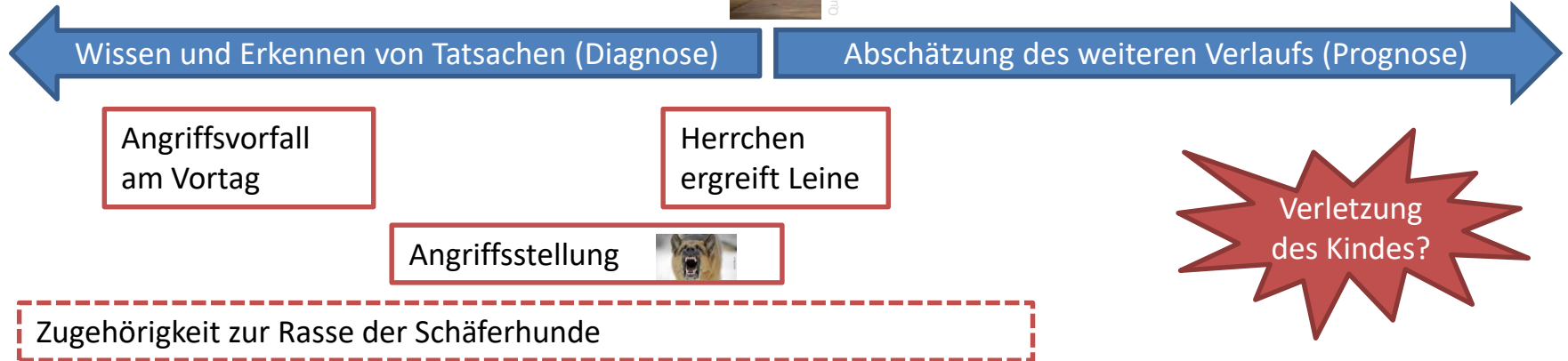
Liegt eine Gefahr für das Kind vor?

Urteil über die *hinreichende Wahrscheinlichkeit* eines konkreten Schadensereignisses

§ 3 I, II Hmb. SOG: Die [Vollzugspolizei trifft] nach pflichtgemäßem Ermessen die [...] Maßnahmen, um bevorstehende **Gefahren** für die öffentliche Sicherheit [...] abzuwehren [...].



Quelle: nightstascope



Wie kann ein Verwaltungsgericht kontrollieren, dass eine Gefahr vorlag?

- Art. 19 Abs. 4 GG
- Untersuchungsgrundsatz
- Beweisgegenstände
- Bedeutungszunahme des Beweises durch Sachverständige und Augenschein
 - Bedarf an Sachverständigenexpertise
 - Transparenz der eingesetzten Algorithmen und Daten
- Exkurs: KI im (als) Verwaltungsgericht?

§ 86 I VwGO: **Das Gericht erforscht** den Sachverhalt von Amts wegen; die Beteiligten sind dabei heranzuziehen [...].

Ist Paula zur Abwehr von Gefahren hinreichend zuverlässig?

§ 3 I, II Hmb. SOG: Die [Vollzugspolizei trifft] nach pflichtgemäßem Ermessen die [...] **Maßnahmen**, um bevorstehende Gefahren für die öffentliche Sicherheit [...] abzuwehren [...].

- Grundrechtgefährdung aufgrund Unvorhersehbarkeit des Verhaltens selbstlernender Algorithmensysteme
- Hinnahme des „Restrisikos“?
 - Risiken menschlicher und maschineller Autonomie im Vergleich
 - Nutzen des Robotereinsatzes bei der Schonung von Rechtsgütern
- Entscheidung durch den demokratisch legitimierten Gesetzgeber

Thesen

- Das (Verwaltungs-)Recht ist besser auf die Herausforderungen der künstlichen Intelligenz vorbereitet, als man vermuten könnte.
- Nicht anders als bei anderen Techniken verbinden sich auch mit dem Einsatz künstlicher Intelligenz insbes. Restrisiken und Zurechnungsfragen. Hierüber muss der Gesetzgeber entscheiden.
- Es können Gründe bestehen, die rechtlich dafür sprechen, dass künstliche Intelligenz zur Erfüllung staatlicher Aufgaben nicht nur eingesetzt werden darf, sondern auch eingesetzt werden muss.



IT-Planungsrat

Digitale Zukunft gestalten

Prof. Eike Richter
Professur für Öffentliches Recht,
insbesondere Recht der Digitalisierung und IT-Sicherheitsrecht
Hochschule der Akademie der Polizei Hamburg
eike.richter@polizei-studium.org

soeben erschienen: Denkhäus/Richter/Bostelmann, EGovG/OZG, Kommentar, 2019



Akademie
der **POLIZEI** Hamburg
Fachhochschule